



## **Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)**

Zusatzbericht und -antrag der vorberatenden Kommission  
vom 15. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitete der Kommission im Nachgang an den Kommissionsbericht noch zwei Anträge:

1. § 12 Abs. 1 nochmals zu besprechen um der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen,
2. § 4 um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der Kommissionspräsident berief eine Kürzestsitzung ein, bei welcher Regierungsrat Beat Villiger, Urs Henggeler, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, (Protokoll) und Christoph Bucher, Leiter Personalamt ad interim, zusätzlich anwesend waren. Es waren 12 Kommissionsmitglieder ebenfalls anwesend.

### **Begründung und Diskussion zu § 12 Abs. 1:**

Zum Verständnis der Vorlage:

Fassung Regierungsrat:

„Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren“

Fassung Kommission:

„Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. **Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.**“

Der Regierungsrat begründet seinen Antrag damit, dass durch diese Änderung der Kommission eine dritte Personalkategorie für die Ombudsperson und später auch für den Datenschutzbeauftragten geschaffen wird, nebst den vom Volk gewählten und den vertraglich angestellten Personen. Das Personalrecht sehe bei vom Volk oder Parlament gewählten Personen eine Abgangsentschädigung vor, um bei einer Abwahl eine angemessene, wirtschaftliche Absicherung zu erhalten.

Die Kommission beriet in der Sitzung diese Thematik nochmals intensiv und hielt an ihrer ursprünglichen Fassung fest. Nach Rückfrage beim Leiter Personalamt ist es absolut rechtlich, eine solche, von der Kommission vorgeschlagene Lösung zu schaffen. Ebenso begründet die Kommission den Entscheid damit, dass durch das Vorverschieben der Wahl um mind. 6 Monate die existenzielle Absicherung gewährleistet ist, keine Abgangsentschädigung bezahlt werden muss und der Stelleninhaber/Stelleninhaberin dadurch keine Nachteile widerfahren. Es ist grundsätzlich keine Schlechterstellung und nach Aussagen von Herrn Christoph Bucher ist es auch zulässig, eine dritte Personalkategorie zu schaffen, da die Ombudsperson weder zur Exekutive, noch zur Legislative oder Judikative gehöre.

**Die Kommission hielt an ihrem Antrag gem. Kommissionsbericht fest.**

**Ergänzung von § 4 Abs. 3 (neu)**

Die Regierung hat folgenden Vorschlag zur Ergänzung von § 4 in die Diskussion gebracht:

**§ 4, Abs. 3 (neu)**

Die Ombudsperson nimmt an der Behandlung des Voranschlags der Ombudsstelle mit beratender Stimme teil.

Abs.3 bisher wird neu zu Abs. 4

Die Kommission sieht die Notwendigkeit wie auch die Regierung mit folgender Begründung: Gemäss § 4 Abs. 2 des Ombudsgesetzes erstellt die Ombudsstelle ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Die Ombudsperson erstattet dem Kantonsrat überdies jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich (§ 15 Abs. 3 Ombudsgesetz). Während im Gesetz ausdrücklich erwähnt ist, dass die Ombudsperson ihren Tätigkeitsbericht im Kantonsrat persönlich vertritt, fehlt diese Kompetenz beim Budget; das Ombudsgesetz sagt nicht, wer dieses vor dem Kantonsrat zu vertreten hat. Dass der Regierungsrat dafür nicht in Frage kommen kann, ergibt sich daraus, dass ihm gemäss § 4 des Ombudsgesetzes das Recht zusteht, dem Budget der Ombudsstelle nicht zuzustimmen und seinen abweichenden Antrag zusätzlich dem Kantonsrat vorzulegen. Speziell an diesem Fall zeigt sich, dass es zwingend notwendig ist festzulegen, dass die Ombudsperson ihr Budget im Kantonsrat selbst vertreten kann. Eine analoge Regelung ist auch für die Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragten vorgesehen.

**Die Kommission stimmte einstimmig diesem Antrag zu.**

**Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 15. Februar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Georg Helfenstein

**Kommissionsmitglieder:**

Helfenstein Georg, Cham, Präsident  
Andenmatten Karin, Hünenberg  
Barmet Monika, Menzingen  
Birrner Walter, Cham  
Castell-Bachmann Irène, Zug  
Gössi Alois, Baar  
Huwyler Andreas, Hünenberg  
Landtwing Alice, Zug

Lustenberger-Seitz Anna, Baar  
Rickenbacher Thomas, Cham  
Robadey Heidi, Unterägeri  
Sieber Beat, Cham  
Strub Barbara, Oberägeri  
Villiger Werner, Zug  
Zeiter Berty, Baar